

Datenschutzrecht - Zum Thema Abschluss eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung mit uns als Steuerberater

Unternehmen, die personenbezogene Daten ihrer Kunden, Nutzer oder Mitarbeiter durch Dienstleister verarbeiten lassen, müssen mit diesen grundsätzlich einen Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen. Zu diesem Punkt stellt sich die Frage, ob ein Auftragsverarbeitungsvertrag auch vom Mandanten mit dem Steuerberater abzuschließen ist.

Auftragsverarbeitung nur bei Weisungsgebundenheit

Eine Auftragsverarbeitung liegt nur dann vor, wenn der Steuerberater die Verarbeitung der personenbezogenen Daten weisungsgebunden durchführt, siehe dazu Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO. Wird der Steuerberater in eigener Verantwortung tätig, liegt bereits begrifflich keine Auftragsverarbeitung vor, die Pflicht zum Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrag entfällt dann.

Wir als Steuerberater werden grundsätzlich eigenverantwortlich tätig

Unsere Steuerberatungsleistungen stellen grundsätzlich keine Auftragsdatenverarbeitung dar, da wir als Steuerberater eigenverantwortlich tätig werden. Hierüber besteht auch Einigkeit. In dem [Kurzpapier Nr. 13 der Datenschutzkonferenz zur Auftragsverarbeitung nach der DSGVO](#) wird auf Seite 4 unter „Anhang B“ ausgeführt:

„Keine Auftragsverarbeitung, sondern die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen, für die bei der Verarbeitung (einschließlich Übermittlung) personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DSGVO gegeben sein muss, sind beispielsweise in der Regel die Einbeziehung eines Berufsgeheimnisträgers (Steuerberater, Rechtsanwälte, externe Betriebsärzte, Wirtschaftsprüfer) ...“

Wir als Steuerberater sind nach unserem Berufsrecht (Steuerberatungsgesetz) als Freiberufler selbständig, weisungsunabhängig und eigenverantwortlich tätig und unterliegen dementsprechend auch einer strafbewehrten persönlichen Geheimhaltungspflicht (vgl. z. B. [§ 57 Steuerberatungsgesetz, § 203 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches](#)). Das widerspricht der Weisungsgebundenheit im Sinne von Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO. Des Weiteren ist den Steuerberatern eine gewerbliche Tätigkeit außerhalb des Steuerberatungsrecht untersagt (§ 57 Abs. 4 Nr. 1 Steuerberatungsgesetz).

Die Eigenverantwortung gilt damit bereits berufsrechtlich für alle unsere Tätigkeiten. Für die Steuerberatung selbst als auch für die klassischen Tätigkeiten wie z. B. Jahresabschlusserstellung, Finanz-, Lohn- und Gehaltsbuchhaltung.¹

Mit den Dienstleistern, mit denen wir als Steuerberater zusammenarbeiten, die die Daten unserer Mandanten verarbeiten (z.B. die DATEV e.G.), haben wir ausnahmslos Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen, um Ihre Daten aus unserer eigenen Verantwortung aus § 57 Steuerberatungsgesetz zu schützen.

¹ Eine gegenteilige Einzelmeinung des LDI NRW zum Thema Lohn- und Gehaltsbuchhaltung – die in anderen Beiträgen immer wieder als nicht zutreffende Einzelmeinung dargestellt wird sowie in Stellungnahmen anderer Aufsichtsbehörden inhaltlich widersprochen wird, z.B. [Bayrisches Landesamt für Datenschutzaufsicht vom 20.7.2018](#) – ist nicht mehr auf der Internetseite des LDI NRW auffindbar.